

Satzung zur Änderung
der Satzung des Landkreises Ammerland
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 2 der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung vom 17.12.1998 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 30.12.1992, S. 1730), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 04.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 11.12.2021, S. 137-138), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 Nr.1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	62,64 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	83,52 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	125,28 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	250,56 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	1.148,40 Euro

2. § 2 Abs.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	31,32 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	41,76 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	62,64 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	125,28 Euro

3. § 2 Abs.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

3.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	32,52 Euro
3.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	43,36 Euro
3.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	65,04 Euro
3.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	130,08 Euro

4. § 2 Abs.1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	1.680,00 Euro
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	840,00 Euro
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	560,00 Euro

5. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für zusätzliche 50-l-Restmüllsäcke beträgt je Stück	3,00 Euro
50-l-Biomüllsäcke beträgt je Stück	2,00 Euro

6. § 2 Abs. 4 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

Für die Anlieferung von Altreifen fallen folgende Gebühren an:

Altreifen ohne Felge je Stück	4,00 Euro
Altreifen mit Felge je Stück	6,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Westerstede, den 00. Dezember 2021

Landkreis Ammerland

Karin Harms
Landrätin

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Bisherige Fassung

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

1. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	60,36 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	80,48 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	120,72 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	241,44 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	1.106,00 Euro

2. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	30,18 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	40,24 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	60,36 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	120,72 Euro

3. Die Gebühr beträgt jährlich für Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung:

3.1 Bioabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	26,52 Euro
3.2 Bioabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	35,36 Euro
3.3 Bioabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	53,04 Euro
3.4 Bioabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	106,08 Euro

4. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke:

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	1.620,00 Euro
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	810,00 Euro
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	540,00 Euro

(2)

Die Gebühr für zusätzliche 50-l-Restmüllsäcke beträgt je Stück	2,00 Euro
50-l-Biomüllsäcke beträgt je Stück	2,00 Euro

(4)

e)
entfallen

Neue Fassung

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

1. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>62,64 Euro</u>
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>83,52 Euro</u>
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>125,28 Euro</u>
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>250,56 Euro</u>
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	<u>1.148,40 Euro</u>

2. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>31,32 Euro</u>
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>41,76 Euro</u>
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>62,64 Euro</u>
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>125,28 Euro</u>

3. Die Gebühr beträgt jährlich für Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung:

3.1 Bioabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>32,52 Euro</u>
3.2 Bioabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>43,36 Euro</u>
3.3 Bioabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>65,04 Euro</u>
3.4 Bioabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>130,08 Euro</u>

4. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke:

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	<u>1.680,00 Euro</u>
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	<u>840,00 Euro</u>
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	<u>560,00 Euro</u>

(2)

Die Gebühr für zusätzliche 50-l-Restmüllsäcke beträgt je Stück	<u>3,00 Euro</u>
50-l-Biomüllsäcke beträgt je Stück	2,00 Euro

(4)

e)
Für die Anlieferung von Altreifen fallen folgende Gebühren an:

Altreifen ohne Felge je Stück	<u>4,00 Euro</u>
Altreifen mit Felge je Stück	<u>6,00 Euro</u>